

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen im Neubau

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparmaßnahmen am Haus bringen eine Verbesserung der Wohnqualität, eine Wertsteigerung des Hauses und entlasten zudem Umwelt und Geldbeutel.

Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt. Eine Ausnahme macht hier das Programm Nr. 4.

Förderprogramme, die Zuschüsse in Form von Bargeld gewähren, dürfen in der Regel für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Barzuschussprogrammen kombiniert werden. Eine Kombination mit den Zinsprogrammen der KfW hingegen ist häufig möglich. Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es auch in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Inhalt

1. KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“	Seite 4
2. Förderprogramm zur Energieeffizienz bei Neubauten	Seite 5
3. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz	Seite 7
4. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des BMU	Seite 8
5. Förderung von Mini-KWK-Anlagen	Seite 13
5.1. Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen	
5.2. Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen	
6. Fördermittel für Photovoltaikanlagen	Seite 14
6.1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
6.2. KfW-Programm Erneuerbare Energien - STANDARD	

Die Tabellen auf den nächsten beiden Seiten geben einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte. Unbedingt zu beachten sind jedoch die Details und Bedingungen der einzelnen Programme, die ab Seite 4 erläutert werden.

Maßnahme	Art der Förderung	Antragsstelle	Programm-Nr. in dieser Veröffentlichung
KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 70	Zinsvergünstigung Kreditbetrag maximal 50.000 € pro Wohneinheit	KfW - über die Hausbanken	Nr. 1 Seite 4
Passivhäuser	Zinsvergünstigung Kreditbetrag maximal 50.000 € pro Wohneinheit		
Energiegewinnhäuser Passivhäuser	Zuschuss EFH/ZFH 50 € je m ² (max. 5.000 € pro Objekt); MFH 25 € je m ² (max. 2.500 € pro WE und max. 25.000 € je Objekt)	EffizienzOffensiveEnergie (EOR) Rheinland-Pfalz	Nr. 2 Seite 5
Energiesparhäuser Niedrigenergiehäuser Passivhäuser	Zinsvergünstigung Förderung abhängig vom Jahreseinkommen und von der Personenzahl	Stadt- und Kreisverwaltungen	Nr. 3 Seite 7
Solaranlagen für Warmwasser Bonus Holz- oder Pelletkessel Bonus Wärmepumpe	Zuschuss Bauantrag <i>vor</i> 1.1.09: 60 € pro m ² Kollektor, mind. 410 € Bauantrag <i>ab</i> 1.1.09: 45 € pro m ² Kollektor, mind. 307,50 € plus 750 € plus 750 €	BAFA	Nr. 4 Seite 8
Solaranlagen für WW und Heizung Bonus Holz- oder Pelletkessel Bonus Wärmepumpe	Zuschuss Bauantrag <i>vor</i> 1.1.09: 105 € pro m ² Bauantrag <i>ab</i> 1.1.09: 78,75 € pro m ² plus 750 € plus 750 €		
Pelletofen plus Solaranlage	Zuschuss Bauantrag <i>vor</i> 1.1.09: 500 € Bauantrag <i>ab</i> 1.1.09: 375 € max. 20 % der Investitionskosten. plus 750 €		
Pelletofen mit Wassertasche plus Solaranlage	Zuschuss Bauantrag <i>vor</i> 1.1.09: 36 €/kW, (mind. 1.000 €) Bauantrag <i>ab</i> 1.1.09: 27 €/kW, (mind. 750 €) plus 750 €		

Maßnahme	Art der Förderung	Antragsstelle	Programm-Nr. in dieser Veröffentlichung
Pelletkessel plus Solaranlage	Zuschuss Bauantrag vor 1.1.09: 36 €/kW, (mind. 2.000 €) Bauantrag ab 1.1.09: 27 €/kW, (mind. 1.500 €) plus 750 €	BAFA	Nr. 4 Seite 8
Scheitholzvergaserkessel plus Solaranlage	Zuschuss Bauantrag vor 1.1.09: pauschal 1.125 € Bauantrag ab 1.1.09: pauschal 843,75 € plus 750 €		
Wärmepumpe Luft/Wasser: gasbetrieben (JAZ mind. 1,2): elektrisch betrieben (JAZ mind. 3,5): plus Solaranlage	Zuschuss Bauantrag vor 1.1.09: 10 €/m ² Wohnfläche Bauantrag ab 1.1.09: 7,50 €/m ² Wohnfläche Bauantrag vor 1.1.09: 5 €/m ² Wohnfläche Bauantrag ab 1.1.09: 3,75 €/m ² Wohnfläche plus 750 €		
Wärmepumpe Wasser/Wasser oder Sole/Wasser (JAZ mind. 4,0) plus Solaranlage	Zuschuss Bauantrag vor 1.1.09: 10 €/m ² Wohnfläche Bauantrag ab 1.1.09: 7,50 €/m ² Wohnfläche plus 750 €		
plus hocheffiziente Umwälzpumpe bei Heizungen	Zuschuss 200 € je Anlage		
plus hocheffiziente Solarpumpe bei Solaranlagen	Zuschuss 50 € je Pumpe		
Mini-KWK-Anlagen	Zuschuss 1.550 € je kW - bis 4 kWel. 775 € je kW - 4 bis 6 kWel. 250 € je kW - 6 bis 12 kWel.		
Basisförderung	100 € je kW - bis 12 kWel. 50 € je kW - 12 bis 50 kWel.		
Bonusförderung	Vereinbarter Grundpreis oder Preis Strombörse plus Zuschlag von 5,11 Ct/kWh	gesetzliche Regelung	
PV-Anlagen	Zinsvergünstigung	KfW - über die Hausbanken	Nr. 6 Seite 14
Einspeisevergütung	20 Jahre lang 39,14 Ct/kWh	gesetzliche Regelung	



1. KfW-Programm „Energieeffizient bauen“

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf gefördert.

Mit Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung zum 01.10.2009 (EnEV 2009) hat die KfW die energetischen Standards der **KfW-Effizienzhäuser** an die neuen, erhöhten Anforderungen der EnEV 2009 angepasst. Der Jahres-Primärenergiebedarf und der spezifische Transmissionswärmeverlust¹ sind nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu ermitteln. —

Weiterhin werden auch **Passivhäuser** gefördert. Ein Passivhaus muss einen Jahresheizwärmebedarf von max. 15 kWh pro m² Wohnfläche und Jahr und einen Jahres-Primärenergiebedarf von max. 40 kWh/m² und Jahr aufweisen. Passivhäuser sind mit dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) zu projektieren bzw. nachzuweisen. Weitere Informationen dazu gibt es im Internet unter www.passiv.de.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die energetischen Standards der aktuellen Förderbedingungen:

	▪ KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV 2009)
Q _p	85 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
H _T	100 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
	▪ KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV 2009)
Q _p	70 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
H _T	85 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
	▪ Passivhaus: Nachweis nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP)
Q _p	maximal 40 kWh/m ²
Q _h	maximal 15 kWh/m ²

Q_p = Jahresprimärenergiebedarf [kWh/m²a]

H_T = spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [kWh/m²a]

Q_h = (hier:) Jahresheizwärmebedarf nach PHPP

Bei Antragstellung muss das geplante energetische Niveau von einem *Sachverständigen*² bestätigt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. **Der maximale Finanzierungsbetrag beträgt 50.000,- € je Wohneinheit.**

Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre; dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. **Die Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest** und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

¹ Wärmestrom durch die Außenbauteile. Es gilt: je kleiner dieser Wert, umso besser ist die Dämmwirkung der Gebäudehülle.

² Als *Sachverständiger* gilt hier ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV berechnete Person für die Aufstellung der Nachweise nach der Energieeinsparverordnung.

KfW-Effizienzhaus 85:

Stand: 05.03.2010	10 Jahre Laufzeit 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit 3 tilgungsfreie Jahre	30 Jahre Laufzeit 5 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	3,80 %	4,10 %	4,15 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	3,85 %	4,16 %	4,22 %

KfW-Effizienzhaus 70, Passivhaus:

Stand: 05.03.2010	10 Jahre Laufzeit 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit 3 tilgungsfreie Jahre	30 Jahre Laufzeit 5 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	2,45 %	2,80 %	3,05 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,47%	2,83 %	3,09 %

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de.

2. Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude in Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

Es wird der Neubau besonders energieeffizienter Wohngebäude als Energiegewinn- oder Passivhäuser gefördert. Besonders innovative Konzepte mit Einsatz von Wärmepumpentechnik und /oder solarer Wärme erhalten unter bestimmten Bedingungen einen höheren Förderbetrag. Nichtwohngebäude werden im Einzelfall geprüft.

Die über dieses Pilotprojekt der Landesregierung bezuschussten Bauvorhaben werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung ausgewertet, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen.

Fördervoraussetzungen:

- Energiegewinngebäude:**
Das Energiegewinngebäude hat einen **Jahresprimärenergiekennwert zu erzielen, der maximal 55 % der Anforderungen an ein entsprechendes Referenzgebäude nach EnEV 2009 entspricht.**
Der einzuhaltende Höchstwert des **Transmissionswärmeverlustes³ H_T'** nach EnEV 2009 ist **um mindestens 30 % zu unterschreiten.**
Weiterhin werden Anforderungen an eine **Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien** gestellt: So muß mindestens eine dem Energiebedarf für Heizung und Warmwasser entsprechende Energiemenge aus erneuerbare Energien stammen. Dies ist entweder über eine entsprechend dimensionierte Photovoltaikanlage oder durch Einsatz anderer regenerativer Energien wie Biomasse, Solarwärme oder Wärmepumpe bei einem Anteil von mindestens 50 % solarer Strahlungsenergie zu erreichen
- Passivhäuser:**
Hier ist als Heizwärmebedarf ein Energiekennwert von **weniger als 15 kWh/m² und Jahr** nachzuweisen (nach Passivhaus Projektierungspaket(PHPP)).

Als Nachweis zur Luftdichtheit des Gebäudes ist außerdem eine Blower-Door-Messung durchzuführen. Bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (n_{50} -Wert) ist eine Luftwechselrate von maximal 0,6/h beim Passivhaus bzw. 1,5/h bei Energiegewinnhäusern einzuhalten.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

³ Wärmestrom durch die Außenbauteile. Es gilt: je kleiner dieser Wert, umso besser ist die Dämmwirkung der Gebäudehülle.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. **Die Zuschüsse betragen für**

<p><u>Energiegewinn- und Passivhäuser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäufigkeiten und Reihenhäufigkeiten 	<p>50 € je m² Wohnfläche, maximal 5.000 € je Objekt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfamilienhäuser 	<p>25 € je m² Wohnfläche, maximal 2.500 € je Wohneinheit und maximal 25.000 € je Objekt.</p>

Mögliche Zuschläge zu den obigen Förderzuschüssen:

<p>Für besonders innovative Konzepte, auch mit Einsatz noch wenig verbreiteter Technik, können zusätzlich Zuschläge beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- u. Zweifamilienhäuser, Doppelhäufigkeiten und Reihenhäufigkeiten ▪ Mehrfamilienhäuser 	<p><u>Inklusive obiger Grundförderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 10.000 € pro Objekt. ▪ max. 5.000 € je Wohneinheit, max. 50.000 € je Objekt.
<p>Bei 1 bis 3-Familienhäusern werden innovative Konzepte mit effizienten Wärmepumpen oder solarthermischen Anlagen in Kombination mit einer PV-Anlage mit folgenden Zuschlägen gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmepumpe mit einer JAZ ≥ 4,7 ▪ Solarthermieanlage bei einem Deckungsanteil am Wärmebedarf von mind. 50 % und in Kombination mit einer PV-Anlage 	<p>5.000 €</p> <p>5.000 €</p>

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an die

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V.
 Paul-Ehrlich-Straße, Gebäude 29
 67663 Kaiserslautern

zu richten.

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Weitere Informationen, Förderrichtlinien und Antragsvordrucke:

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V. Anschrift siehe oben.
 Telefon-Hotline (Mo – Fr von 10 - 12 Uhr und 14 – 16 Uhr) 0631/342 88 444.
 Internet: www.eor.de, Email: info@eor.de



3. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung in Rheinland-Pfalz fördert das Land den Kauf bzw. den Neubau von Wohneigentum sowie Ausbau, Umwandlung, Umbau und Erweiterung vorhandener Gebäude – dazu zählen auch **Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser und Passivhäuser**.

Der Bau von preiswerten Mietwohnungen für Mieterhaushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wird ebenfalls im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu besonderen, in dieser Übersicht nicht weiter aufgeführten, Konditionen gefördert.

Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Haushalte, die nach Abzug von Steuern und Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- Pflege- und Rentenversicherung sowie der Werbungskosten, bestimmte Einkommensgrenzen einhalten. Die Höhe der Einkommensgrenzen ist abhängig von der Haushaltsgröße/Personenzahl. Es sind zwei weitere Stufen festgelegt für Haushalte, die die Einkommensgrenze um 20 % unterschreiten und für Solche, die sie um 30 % überschreiten.

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze		Einkommensgrenze zuzüglich 30 %	
	Einkommensgrenze	hochgerechnete Einnahmen	Einkommensgrenze	hochgerechnete Einnahmen
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Erwachsener	12.000	18.063	15.600	23.206
2 Erwachsene	18.000	26.634	23.400	34.349
2 Erwachsene u. 1 Kind	22.600	33.206	29.380	42.891
1 Erwachsener u. 2 Kinder	23.100	33.920	30.030	43.820
2 Erwachsene und 2 Kinder	27.200	39.777	35.360	51.434

Quelle: www.lth-rlp.de (Auszug)

Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüft und bestätigt die zuständige Stadt- und Kreisverwaltung.

Weitere Fördervoraussetzungen:

Grundsätzlich sind 20 % der Gesamtkosten aus Eigenleistungen, wie z. B. Guthaben, bezahltes Grundstück, Selbsthilfe oder einem Eigenkapitalersatzdarlehen zu erbringen. Bei jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, kinderreichen Haushalten sowie Haushalten mit schwerbehinderten Personen sind es 10 % der Gesamtkosten.

Mindestens 10% der Gesamtkosten müssen als Eigenkapital nachgewiesen werden. Eine Anrechnung nachrangiger Eigenkapitalersatzdarlehen ist möglich.

Wie wird gefördert?

Förderung durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen:

Im so genannten Hausbankenverfahren übernimmt das Land Rheinland-Pfalz einen Teil der Zinsbelastung. Die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen sind bei der Hausbank zu beantragen und haben eine Laufzeit von 15 Jahren.

Darlehensbetrag und Zinskonditionen sind von der Personenanzahl und vom Einkommen abhängig (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Einkommen	Darlehens-Grundbetrag	Zinssatz
Mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze	8.000 € pro Person 4.000 € je Kind	1,90 % in den ersten 5 J. 2,50 % im 6.-10. J. 3,50 % in den restlichen 5 J.
Innerhalb der Einkommensgrenze	6.000 € pro Person 3.000 € je Kind	1,9 % in den ersten 5 J. 2,50 % im 6.-10. J. 3,50 % in den restlichen 5 J.
Bis max. 30 % über der Einkommensgrenze	5.000 € pro Person 2.000 € je Kind	2,50 % in den ersten 5 J. 3,50 % im 6.-10. J. 5,0 % in den restlichen 5 J.

Junge Ehepaare⁴, eingetragene Lebenspartnerschaften⁴ und Haushalte mit Schwerbehinderten erhalten einen höheren Grundbetrag, indem die Personenzahl bei der Ermittlung des Grundbetrags um eine Person erhöht wird. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über **weitere Erhöhungen der Grundbeträge**:

Für Vorhaben:	Erhöhung des Darlehens-Grundbetrages
In Mainz (Mietenstufe 5)	10.000 €
In Ingelheim, Ludwigshafen und Gemeinden des Landkreises Mainz-Bingen (Mietenstufe 4)	6.000 €
In Städten u. Gemeinden der Mietenstufe 3: Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Neustadt a. d. W., Neuwied, Speyer, Trier und Worms.	5.000 €
Von Haushalten mit Schwerbehinderten	Pauschal 10.000 € pro Person.

Bei Erwerb, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs- und Erweiterungsmaßnahmen beträgt die Höhe der Darlehen maximal 25 % der Gesamtkosten, bei kinderreichen Haushalten nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten.

Bei Neubau und Ersterwerb beträgt die Höhe der Darlehen maximal 20 %, bei kinderreichen Haushalten nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten.

Die **Antragstellung erfolgt vor Baubeginn** über die Hausbanken bei der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz.

Weitere Informationen gibt es bei

- Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.
- LTH Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße, 55098 Mainz, Tel. 06131/13-01; Internet: www.lth-rlp.de.
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Internet: www.fm.rlp.de.

4. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Was wird gefördert?

Allgemein werden Solarkollektoranlagen, Pellet- und Hackschnitzelanlagen bis 100 kW, Scheitholzvergaserkessel von 15-50 kW und effiziente Wärmepumpen bezuschusst. Seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Wärme-gesetz zum 01.01.2009 gibt es im Neubaubereich eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien. **Daher unterscheiden sich die Förderbeträge der Basisförderung für Neubauten mit Baugenehmigung oder Bauanzeige bis zum 31.12.2008 von denen mit Baugenehmigung oder Bauanzeige ab dem 01.01.2009.**

⁴ Beide unter 40 Jahre.

Das Förderprogramm unterscheidet zwischen einer **Basisförderung** und unterschiedlichen **Bonusförderungen**. Des Weiteren gibt es die sogenannte **Innovationsförderung** für besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Wie wird gefördert?

Die tabellarischen Übersichten auf den Seiten 10 und 11 stellen die einzelnen Fördermaßnahmen und Fördersätze der Basis- und Bonusförderung zusammenfassend dar.

Die Förderung ist mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch der gesamte Förderbetrag das Zweifache der hier gewährten Fördermittel nicht übersteigen. Werden diese Höchstgrenzen überschritten, wird der Zuschuss des Bundes soweit gekürzt, dass der Gesamtzuschuss den zweifachen Förderbetrag nicht übersteigt.

Neben der **Basisförderung** (Tabelle Seite 10) können im Rahmen der **Bonusförderung** (Tabelle Seite 11) für folgende Maßnahmen zusätzlich weitere Investitionszuschüsse beantragt werden:

Bonusförderungen	Maßnahme
• Kombinationsbonus	Für die Kombination von Biomassekessel oder Wärmepumpe mit einer thermischen Solaranlage
• Effizienzbonus	Für die Nutzung erneuerbare Energien bei Gebäuden, die die Anforderungen nach EnEV 2009 an den Wärmeschutz unterschreiten.
• Solarpumpenbonus	Für hocheffiziente Solarkreiselpumpen (ECM-Pumpen mit permanent erregter EC-Motor Bauweise) oder Pumpen, die nur aus Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden.
• Umwälzpumpenbonus: befristet bis 30.06.2010	Für hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

Die **Kombinationsboni** sind ab dem **01.07.2010** nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde. **Ab dem 01.01.2011** müssen Umwälzpumpen der Effizienzklasse A eingebaut sein.

Effizienzbonus:

Dieser Bonus kann **alternativ zum Kombinationsbonus** beantragt werden, soweit das Wohngebäude die Wämeschutzanforderungen der EnEV 2009 um mind. 15 % unterschreitet und eine Solarkombi-anlage (Warmwasser **und** Heizungsunterstützung), ein Biomassekessel oder eine Wärmepumpe installiert werden. Die Effizienz der Gebäude wird nach folgenden Anforderungen eingestuft:

Für effiziente Wohngebäude, die die Anforderungen der EnEV 2009 an den Wärmedämmstandard unterschreiten:		
	Antragstellung bis 30.06.2010	Antragstellung ab 01.07.2010
Stufe 1:	mindestens 15 %	mindestens 30 %
Stufe 2:	mindestens 30 %	mindestens 45 %

Als Nachweis ist der Energiebedarfsausweis des Gebäudes einzureichen. Weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

Innovationsförderung:

Der Innovationsbonus wird für folgende Vorhaben gewährt:

- Errichtung großer Solaranlagen von 20 bis 40 m² Kollektorfläche, auf Wohngebäuden mit mind. 3 Wohneinheiten.
- Ergänzende Maßnahmen zur Emissionsminderung (Staubabscheider, Abgaswäscher z.B.) oder Effizienzsteigerung (durch Brennwertnutzung) bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse bis 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders effiziente Wärmepumpen mit einem COP-Wert und einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,7 im Neubaubereich

Für die Innovationsförderung gelten besondere Qualitätsanforderungen und Ausführungsbestimmungen, welche bei Bedarf den Informationen auf der Internetseite des zuständigen Bundesamtes für Ausführungskontrolle entnommen werden können.

Maßnahmen im Neubau	Basisförderung bei Bauantrag oder Bauanzeige <i>vor</i> dem 01.01.2009					Basisförderung bei Bauantrag oder Bauanzeige <i>ab</i> dem 01.01.2009						
Errichtung von Solaranlagen zur												
▪ Warmwasserbereitung:	60 €/m ² Kollektorfläche, mind. 410 €					45 €/m ² Kollektorfläche, mind. 307,50 €						
▪ kombinierten Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung ^{B)}):	105 €/m ² Kollektorfläche					78,75 €/m ² Kollektorfläche						
▪ kombinierten Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung auf Ein- u. Zweifamilienhäusern C):	105 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ²					78,75 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ²						
	45 €/m ² Kollektorfläche über 40 m ²					33,75 €/m ² Kollektorfläche über 40 m ²						
▪ Bereitstellung von Prozeßwärme:	105 €/m ² Kollektorfläche					105 €/m ² Kollektorfläche						
▪ Solare Kälteerzeugung:	105 €/m ² Kollektorfläche					78,75 €/m ² Kollektorfläche						
Bei Erweiterung einer bestehenden Solaranlage:	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche					-						
Biomasseanlagen												
▪ luftgeführter Pelletofen:	500 € u. max. 20 % der Investitionskosten.					375 € u. max. 20 % der Investitionskosten.						
▪ Pelletofen mit Wassertasche, 5-100 kW:	36 €/kW, mind. 1.000 €					27 €/kW, mind. 750 €						
▪ Pelletkessel, 5-100 kW:	36 €/kW, mind. 2.000 €					27 €/kW, mind. 1.500 €						
▪ Pelletkessel, 5-100 kW, mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:	36 €/kW, mind. 2.500 €					27 €/kW, mind. 1.875 €						
▪ Holzhackschnitzelanlage, 5-100 kW, mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:	pauschal 1.000 € je Anlage					pauschal 750 € je Anlage						
▪ Scheitholzvergaserkessel, 15-50 kW, mit Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:	pauschal 1.125 € je Anlage					pauschal 843,75 € je Anlage						
Wärmepumpe	pro m ² Wohn- od. Nutzfläche	Maximalbeträge je nach Anzahl der Wohneinheiten (WE)					pro m ² Wohn- od. Nutzfläche	Maximalbeträge je nach Anzahl der Wohneinheiten (WE)				
▪ Luft / Wasser-Wärmepumpe:		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
gasbetrieben (JAZ = 1,2):	10 €	1.200 €	1.800 €	2.400 €	2.700 €	3.000 €	7,50 €	900 €	1.350 €	1.800 €	2.025 €	2.250 €
elektrisch betrieben (JAZ = 3,5):	5 €	600 €	900 €	1.200 €	1.350 €	1.500 €	3,75 €	450 €	675 €	900 €	1.013 €	1.125 €
▪ Wasser / Wasser- oder Sole / Wasser-Wärmepumpe (JAZ = 4,0)	Beträge entsprechen denen der gasbetriebenen Luft-/Wasser-Wärmepumpe.											
B) bei Flachkollektoren: mind. 9 m ² Kollektorfläche u. mind. 40 l/m ² Pufferspeichervolumen, bei Röhrenkollektoren: mind. 7 m ² Kollektorfläche u. mind. 50 l/m ² Pufferspeicher.												
C) Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m ² Kollektorfläche notwendig.												

Quelle: Internetseite des BAFA, www.bafa.de

Maßnahmen im Neubau	Bonusförderung - zusätzlich zur Basisförderung				Innovationsförderung
	Kombinationsbonusf)	Effizienzbonus ^{g)}	Umwälzpumpenbonusf)	Solarpumpenbonus	
	nicht kombinierbar!d)				
Errichtung von Solaranlagen zur	750 €	-	200 € je Heizungsanlage	50 € je Pumpe	
▪ Warmwasserbereitung:					157,50 €/m ² Kollektorfläche ^{e)}
▪ kombinierten Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung ^{b)} :		Stufe 1: 0,5 x Basisförderung			157,50 €/m ² Kollektorfläche ^{e)}
▪ kombinierten Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung auf Ein- u. Zweifamilienhäusern c):		Stufe 2: 1 x Basisförderung			-
▪ Bereitstellung von Prozeßwärme:					210 €/m ² Kollektorfläche ^{e)}
▪ Solare Kälteerzeugung:			157,50 €/m ² Kollektorfläche ^{e)}		
Bei Erweiterung einer bestehenden Solaranlage:	-	-		-	-
Biomasseanlagen	750 €		200 € je Heizungsanlage	-	
▪ luftgeführter Pelletofen:					-
▪ Pelletofen mit Wassertasche, 5-100 kW:		Stufe 1: 0,5 x Basisförderung			500 € je Maßnahme ^{e)}
▪ Pelletkessel, 5-100 kW:		Stufe 2: 1 x Basisförderung			
▪ Pelletkessel, 5-100 kW, mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:					
▪ Holzhackschnitzelanlage, 5-100 kW, mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:					
▪ Scheitholzvergaserkessel, 15-50 kW, mit Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:					
Wärmepumpe	750 €		200 € je Heizungsanlage	-	
▪ Luft / Wasser-Wärmepumpe: Jahresarbeitszahl (JAZ) >= 3,5		Stufe 1: 0,5 x Basisförderung			JAZ und COP-Wert ≥ 4,7 gasgetrieben: 15 €/m ² Wohn- od. Nutzfläche. ⁷⁾ elektrisch betrieben: 7,50 €/m ² Wohn- od. Nutzfläche. ⁷⁾
▪ Wasser / Wasser- oder Sole / Wasser-Wärmepumpe: Jahresarbeitszahl (JAZ) >= 4,0	Stufe 2: 1 x Basisförderung	JAZ und COP-Wert ≥ 4,7 15 €/m ² Wohn- od. Nutzfläche ⁷⁾			

^{b)} bei Flachkollektoren: mind. 9 m² Kollektorfläche u. mind. 40 l/m² Pufferspeichervolumen, bei Röhrenkollektoren: mind. 7 m² Kollektorfläche u. mind. 50 l/m² Pufferspeicher.

^{c)} Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Kollektorfläche notwendig.

^{d)} Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar, d.h. nur alternativ in Anspruch zu nehmen.

^{e)} Förderbedingungen siehe Seite 9

^{f)} Bei gleichzeitiger Installation von solarthermischer Anlage und Biomasseanlagen oder Wärmepumpe

^{g)} **Befristet bis zum 30.06.2010.** Förderbedingungen siehe Seite 12

⁷⁾ Bei der Innovationsförderung kann nur der Umwälzpumpenbonus zusätzlich beantragt werden.

⁸⁾ Förderbedingungen siehe Seite 9.

Quelle: Internetseite des BAFA, www.bafa.de

Technische Voraussetzungen:

Es wird grundsätzlich empfohlen, sich vorab bei der Auswahl einer bestimmten Anlage darüber zu informieren, ob diese den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht.

Das BAFA stellt auf seiner Internetseite Listen mit förderfähigen Anlagen als Download zur Verfügung.

• **Solaranlagen:**

Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler, Mindestertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % (Herstellernachweis, Prüfung nach DIN EN 12975).

Nicht gefördert werden: Schwimmbadabsorbermatten.

• **Biomasseanlagen:**

Die Biomasseanlagen haben einen Kesselwirkungsgrad⁵ von mind. 89 % und bestimmte Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und staubförmige Emissionen einzuhalten.

Scheitholzvergaserkessel sind nur mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW förderfähig.

Ab dem 01.07.2010 muss ein hydraulischer Abgleich erfolgt sein.

Ab dem 01.01.2011 müssen förderfähige Biomasseanlagen hocheffiziente Umwälzpumpen der Effizienzklasse A aufweisen.

• **Wärmepumpen:**

Zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl⁶ nach VDI 4650 ist bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Strom- u. Wärmemengenzähler und bei gasbetriebenen Wärmepumpen ein Gas- und ein Wärmemengenzähler einzubauen.

Folgende Jahresarbeitszahlen sind mindestens einzuhalten:

- Gasbetriebene Wärmepumpen: mind. 1,2
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen:

Luft/Wasser-WP:	mind. 3,5
Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 4,0

Es ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, welche die Einhaltung der Jahresarbeitszahlen umfasst und die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage sowie die gebäudespezifische Anpassung der Heizkurve bestätigt.

Ab dem 01.07.2010 gilt für alle Wärmepumpen, dass der zur Berechnung der Jahresarbeitszahl erforderliche COP-Wert⁷ über ein Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen ist oder der Nachweis wird über das europäische EHPA-Gütesiegel⁸ erbracht. Weitere Vorschriften zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl ist dem Text der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Ab dem 01.01.2011 müssen förderfähige Wärmepumpen hocheffiziente Umwälzpumpen der Effizienzklasse A aufweisen.

Umwälzpumpen: Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Ein hydraulischer Abgleich und eine regeltechnische Optimierung des Heizungssystems sind Voraussetzung für diesen Bonus.

⁵ Bei Holzpelletöfen feuerungstechnischer Wirkungsgrad.

⁶ Die **Jahresarbeitszahl (JAZ)**: gibt das Verhältnis von eingesetzter Strommenge zur abgegebenen Wärmemenge an. Bei einer Jahresarbeitszahl von 3,3 zum Beispiel werden pro eingesetzter kWh Strom 3,3 kWh Heizenergie von der Wärmepumpe bereitgestellt.

⁷ **COP-Wert** (englisch: coefficient of performance) ist eine Leistungszahl, die das Verhältnis von Heizleistung zu aufgenommener elektrischer Leistung für **definierte Randbedingungen** angibt und reine Teststands- oder Berechnungswerte für bestimmte Betriebszustände darstellt.

⁸ **EHPA** (European Heat Pump Association) ist die Europäische Wärmepumpen Vereinigung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind innerhalb von 6 Monaten **nach** Installation und Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.

Die Antragstellung zur Innovationsförderung großer Solaranlagen hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 433/434/435, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-625 (Service-Telefon)

Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

5. Förderung von Mini-KWK-Anlagen

5.1 Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fördert seit dem 01.09.2008 kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW_{el}. (elektrische Leistung). Diese Mini-KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme bei etwa 30 % geringeren CO₂-Emissionen gegenüber der getrennten konventionellen Wärme- und Stromerzeugung.

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von Mini-KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el}. gefördert.

Für eine Basisförderung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Anlagen müssen nach dem Wärmebedarf (wärmegeführt) ausgelegt sein.
- Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft.
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie für KWK-Kleinstanlagen, d. h. mindestens 10 % Primärenergieeinsparung und ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 80 %.
- Fabrikneue Anlagen aus der Serienanfertigung.
- Integrierter Stromzähler.
- Abschluss eines über den Hersteller angebotenen Vollwartungsvertrags.
- Die Anlage wird außerhalb eines Gebietes mit Fernwärmeversorgung überwiegend aus KWK-Anlagen errichtet.

Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen wird darüber hinaus eine **Bonusförderung** gewährt. Diese Anlagen müssen die Anforderungen der TA-Luft für NO_x und CO um mind. 50 % unterschreiten.

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste förderfähiger Anlagen.

Wie wird gefördert?

Es werden in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung und der Vollbenutzungsstunden der Anlage feste Zuschüsse gewährt. Der Förderbetrag ermittelt sich aus der Summe der Beträge aus Basis- und Bonusförderung und einem Faktor für die Vollbenutzungsstunden der Anlage.

Basis- und Bonusförderung nach Leistungsbereich :

- Basisförderung:

bis max. 4 kW _{el}	1.550 € je kW _{el}
ab 4 bis max. 6 kW _{el}	775 € je kW _{el}
ab 6 bis max. 12 kW _{el}	250 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 25 kW _{el}	125 € je kW _{el}
ab 25 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

- Bonusförderung:

bis max. 12 kW _{el}	100 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

Der **Faktor für die Vollbenutzungsstunden f(Vbh)** ergibt sich aus den berechneten, geplanten Vollbenutzungsstunden (Vbh) lt. Antrag und dem Zielwert von 5.000 h pro Jahr.

$f(Vbh) = Vbh / 5.000 [h/a]$. Liegen die Vollbenutzungsstunden über dem Zielwert, ist der Faktor = 1.

Die Gesamtförderung ist gleich der Summe von Basis- und ggf. Bonusförderung multipliziert mit dem Faktor für die Vollbenutzungsstunden.

Beispiel: Leistung 4 kW, Vollbenutzungsstunden 2.000 h/Jahr, keine Bonusförderung.

Basisförderung: $4 \times 1.550 \text{ €} = 6.200 \text{ €}$

Faktor für die Vollbenutzungsstunden = $2000 [h/a] / 5000 [h/a] = 0,4$

Förderbetrag: $(6.200 \text{ €} + 0 \text{ € Bonusförderung}) \times 0,4 = 2.480 \text{ €}$

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden, soweit das doppelte der Förderung aus diesem Förderprogramm nicht überschritten wird. Bei Unternehmen sind daneben die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu beachten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muß vor Vorhabensbeginn erfolgen. Zuständige Behörde ist das BAFA.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196/908-336, E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de,

www.bmu.de/klimaschutzinitiative (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit)

5.2 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen

Der Stromnetzbetreiber zahlt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für eingespeisten KWK-Strom einen Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag an den Anlagenbetreiber. Die Anlage muss vom BAFA zugelassen sein. Seit 2009 ist es auch möglich, den KWK-Zuschlag für selbst genutzten Strom zu erhalten.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (Internet: <http://www.eex.com/de/>).

Der Zuschlag ist für die Dauer von 10 Jahren festgelegt und beträgt für Anlagen bis 50 kW_a: 5,11 ct pro kWh. Die Anlage muß für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Weitere Information hierzu: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Alfred Smuck Referat 432 –Kraft-Wärme-Kopplung-, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-437, Fax: 06196/908-11437

6. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

6.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Was wird wie gefördert?

Photovoltaikanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten.

Pro kWh erzeugtem Strom bekommt man 20 Jahre lang:

	in 2010
▪ bei Anlagen bis 30 kW, die auf Gebäuden montiert sind:	39,14 Ct
▪ bei Anlagen ab 30 kW betragen die Vergütungssätze:	37,23 Ct

Anlagenbetreiber, die den erzeugten Strom – soweit möglich - unmittelbar selbst verbrauchen und dies nachweisen können, erhalten pro kWh selbst verbrauchten Stroms eine Vergütung in Höhe von 22,76 Ct/kWh.

Für 2010 ist eine weitere zusätzliche Reduzierung der Einspeisevergütung geplant. Aktuell wird aufgrund der deutlich gesunkenen Herstellungskosten bei PV-Anlagen diskutiert, die Vergütungssätze zum 01.07.2010 um weitere 16 % auf z.B. 32,88 Ct/kWh für Anlagen bis 30 kW Nennleistung zu senken.

Steuervorteile

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden. Erfahrungsgemäß ist die Gesamtbilanz über 20 Jahre jedoch positiv für den Anlagenbetreiber.

Die Kombination aus Erneuerbare-Energien-Gesetz und Steuergesetzgebung führt dazu, dass eine Photovoltaikanlage über einen längeren Zeitraum betrachtet zu einem positiven Betriebsergebnis führt.

6.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – STANDARD

Was wird gefördert?

Im Programmteil STANDARD wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.

Es wird die Errichtung, Erweiterung oder der Erwerb von Photovoltaikanlagen gefördert, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Strombereich erfüllen.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 10 Mio. €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für 5 oder 10 Jahre festgeschrieben werden und ist abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (entsprechend ihrer Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen A bis I.

Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für maximal 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Es werden die Zinskonditionen für die niedrigste Preisklasse A, die mittlere Preisklasse E und die höchste Preisklasse I aufgeführt.

Stand: 08.03.2010	Preisklasse		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,10 %	2,55 %	5,45 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,46 %	3,99 %	7,08 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,50 %	3,95 %	6,85 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	3,27 %	4,80 %	7,92 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	3,15 %	4,60 %	7,50 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	3,75 %	5,29 %	8,41 %

Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich. Die Mitfinanzierung der in diesem Programm geförderten Anlage aus anderen KfW-Programmen ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich, soweit die Summe aus Krediten oder Zuschüssen die Summe der Kosten nicht übersteigt.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de

Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr sowie dienstags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **01805 607560 20 (14 Ct/Min: aus dem Netz der Deutschen Telekom. Aus den Mobilfunknetzen andere Preise bis maximal 42 Ct/Min. möglich.)**.

Persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an 60 Standorten an. Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter www.energieberatung-rlp.de oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines mit 0,55 € frankierten Rückumschlags an folgende Adresse: **Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz**

Stand: 3/2010

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866
e-Mail: energie@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

Alle Angaben ohne Gewähr.